# Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stúck 1

Kiel, den 14. Januar

1958

Inhalt: I. Befege und Verordnungen.

Verordnung zur Anderung der Kirchensteuerausführungsverordnung vom 14. Januar 1955 in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1956, vom 12. Dezember 1957 (S. 1). — Ausssührungsverordnung zur Inderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, in der Fassung vom 12. Dezember 1957 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Tagung der Landessynode (S. 2). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Kollekten im Februar 1958 (S. 2). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen mit Ausführungsbestimmungen (S. 3). — Kläranlagen auf ländlichen Wohngrundstücken (S. 11). — Agende II (S. 11). Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 11). — Falbjahresplan der Ev. Akademie 1958 (S. 11). — Finweis (S. 11). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 12).

III. Personalien (S. 12).

### Besetze und Derordnungen

Derordnung

zur Anderung der Kirchensteuerausführungsverordnung vom 14. Januar 1988 in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1986.

Vom 12. Dezember 1957.

Artifel 1

§ 4 Abjan 2 wird aufgehoben.

Artifel 2

Die Musführungsverordnung erhalt folgenden neuen § 5:

§ 5

für die im Bezirk der Obersinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) gelten abweichend von § 2 bis § 4 folgende Beftimmungen:

- (1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) von allen Kirchensteuerpflichtigen ein einheitliches sestes Kirchgeld mit der Bezeichnung Mindestkirchensteuer in zöhe von 6,— DM jährlich erhoben.
- (2) Gemäß § 3 Absat 2 der Verordnung wird für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen der Mindestbetrag der Kirchensteuer auf 6,— DM jährlich festgesetzt; für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DU1, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DU1, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DU1.

- (3) § 2 Absatz 3 gilt auch für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände).
- (4) Im übrigen gelten die von der Samburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest, und Söchstbeträge, über Auf. und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend.

Artifel 3

Der bisherige § 5 wird § 6.

Urtifel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Die Kirchenleitung D. Salfmann

Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1988, in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1987.

§ )

Der gemäß § 3 der Verordnung zu erhebende Jundertsatz wird für die im Bezirk der Obersinanzdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) auf 8%, für den übrigen Teil der Landeskrirche auf 10% festgesetzt.

§ 2

- (1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) ein einheitliches sestes Kirchgeld von allen Steuerpflichtigen erhoben, deren Einkünfte den Betrag von 1500,— DM jährlich übersteigen. Die Söhe dieses Kirchgeldes wird auf 3,— DM jährlich festgesetzt.
- (2) Von den Lohnsteuerpflichtigen ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,01 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,06 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,25 DM cinzubehalten.
- (3) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist das Kirchgeld nur von

dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen müßte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist kein Kirchgeld einzubehalten.

§ 3

- (1) für die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemeffene Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesett.
- (2) für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen beträgt der Mindestbetrag der Kirchensteuer 3,- DM jährlich.
- (3) Sur Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,01 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,06 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,25 DM.

\$ 4

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren, durch s teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die veranlagten Kirchensteuerbeträge sind auf den nächsthöheren durch so teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

\$ 5

für die im Bezirk der Oberfinangdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Besamtverbände) gelten abweichend von § 2 bis § 4 folgende Bestimmungen:

- (1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) von allen Kirchensteuerpflichtigen ein einheitliches sestes Kirchegeld mit der Bezeichnung Mindestrirchensteuer in Jöhe von 6,— DM jährlich erhoben.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung wird für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen der Mindestbetrag der Kirchensteuer auf 6,— DM jährlich festgesetzt; für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DM.

- (3) § 2 Absatz 3 gilt auch für die im Bezirk der Gberfinangdirektion Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände).
- (4) Im übrigen gelten die von der Zamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest- und Söchstbeträge, über Aus- und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend.

\$ 6

Diese Aussührungsverordnung tritt mit Wirkung vom 3. Januar 1988 in Kraft.

Riel, den 12. Dezember 1957.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

### Bekanntmachungen

Tagung der Landessynode.

Kiel, den 7. Januar 1958.

Die XVIII. ordentliche Landessynode wird ihre am 8. VIovember 1957 unterbrochene Tagung am 20. Januar 1958 fortsetzen.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 19. Januar 1988, in allen Gottesdiensten der weiteren Beratungen der Landessynode, die sich mit der Rechtsordnung befassen werden, fürbittend zu gedenken.

> Die Kirchenleitung D. Salfmann

KQ 21

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1958.

Sur das Jahr 1958 kundige ich folgende Visitationen an:

Propftei Edernförde: Krufendorf, Siefeby.

Propstei Eiberstebt: Barding, Koldenbüttel, Kogenbüll. Propstei flensburg: Flensburg-St. Aikolai, Flensburg-Weiche, Wallsbull.

Propstei Zusum. Bredstedt: Fattstedt, Ostenfeld, Viöl. Propstei Vordangeln: Esgrus, Glücksburg, Munkbraruv.

Propsiei Schleswig: Sollingstedt, Kropp II (Owschlag), Schleswig-Domgemeinde, Schuby.

Propstei Südangeln: Brodersby-Taarstedt, Kappeln, Thumby-Strupdorf, Ulsnis. Propstei Sübtonbern: Aventoft, Enge, föhr-St. Laurentii, zorsbull-Klanpbull, Leck.

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

J.Mr. 22 208/57/III/3/D 4

Kollekten im februar 1958.

Kiel, ben jo. Januar 1958.

Um Sonntag Septuagesimae, 2. februar, werden wir aufgerusen, mit unserem Opfer den Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit zu unterstützen. Dieser Dienst, der für unsere Landeskirche von der Jentrale in Veumünster aus geleitet wird, umfaßt eine fülle von dringlichen Aufgaben: Sammlung der Frauen in Frauenhilse und Mütterkreisen, Derschlickung erschöpfter Mütter zur Erholung, Vortragsdienst in weiten Kreisen der öffentlichkeit, Jürsorge für Frauen in flüchtlingslagern und viel anderes mehr. Dieser wichtigen und gesegneten Arbeit darf unser heutiges Dankopfer gelten. Möchten sich viele Zände und Zerzen öffnen, damit dieser Dienst in der Liebe Christi noch mehr als bisher getan werden kann.

Am Sonntag Seragesimae, 9. Februar, gilt unsere Kollekte dem Bau einer Kirche in Kiel-Ellerbek. Wir wissen alle, daß zeuerbrand und Bombenhagel des Krieges sämtliche Kirchen Kiels in Schutt und Asche eingestampst hatten. Viele Gotteshäuser kounten seitdem wieder aufgebaut werden. Aber trog aller Mühen und Opfer sehlt etlichen großen Gemeinden immer noch ein würdiger gottesdienstlicher Raum. So muß die Gemeinde Ellerbek auf dem Kieler Ostufer sich noch

heutigentags mit einer Varackenkirche behelfen. Alle Gemeinden unserer Landeskirche, besonders die, denen im Krieg das Gotteshaus erhalten blieb, werden heute aufgerusen, ein reichliches Opfer zu bringen, in brüderlichem Einstehen einer Gemeinde für die andere, in Dankbarkeit und Liebe zu dem, den wir andeten und hoben im Gottesdienst wie mit unserem ganzen Leben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Otte

J. VIr. 435/58/VII

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 41 ff.).

Kiel, den 7. Dezember 1957.

Vlachstehend wird die ab J. April 1957 geltende hassung der Ostpfarrerichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Vr. 184), der Aussührungsbestimmungen vom 27. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Vr. 185) sowie der Aussührungsbestimmungen für Veuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 28. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Vr. 186) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Muus.

J. Mr. 21 206/57/VIII/4e/F 4 Ben.

Richtlinien zur Regelung der Verforgung der Oftpfarrer und ihrer Ungehörigen.

Vom 26. September 1957.

Wir bitten die Landeskirchen, die Versorgung der Oftpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln:

### A. Perfonlicher Geltungsbereich

§ 1

- 1. "Oftpfarrer" im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Filfsprediger (nicht festangestellte Beistliche nach bestandenem 2. Eramen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Jusammenbruch zuletzt östlich der Geresteiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südeuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine folgen verloren haben. Die Jugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Jusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Kepublik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Kepublik ohne seste Anstellung tätig gewesen ist.
- 2. Den Oftpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Sierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Ver-

- pflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanglei, andernfalls die Landeskirche des jezigen Wohnstiges der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche, oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Oftkirchenausschuß gehört werden.
- 3. Die Bestimmungen diefer Richtlinien über Oftpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
- 4. Sinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Jusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 3 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Sinterbliebene von Ostpfarrern wären.
- 5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der acht oftdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Sinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien. Ostpfarrern, die nach der Verdrängung in einer der acht ostdeutschen Bliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im demokratischen Sektor von Berlin fest angestellt worden sind, bleibt der Status des Ostpfarrers bei einer Überssedlung nach Westdeutschland erhalten, sosen sie am s. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Sinterbliebenen eines solchen Ostpfarrers.

## B. Wiederverwendung im pfarramt. lichen Dienft.

§ 2

- 3. Oftpfarrer, die bis zum Verluft ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Iwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Auhestand versetzt worden sind, sind grundfätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
- 2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunften einer festen Unstellung der Oftpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die seste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Jusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung öftlich der Gder-Vieise-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Oftpfarrer, der sich ohne zwingenden Brund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, sinden diese Richtlinien keine Anwendung.

#### \$ 6

3. Belingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Oftpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner zeimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden,

und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnstres.

- 2. Sierfür ift die frühere Landeskirche guständig.
- 3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Auhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Oftkirchenausschusses ausgesprochen.

#### \$ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Zeimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Oskkirchenausschusses ein übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnites C bewilligt werden.

### C. Befoldung und Verforgung

### a) Allgemeines

#### § 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

#### \$ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

#### § 10

- 1. Oftpfarrer, benen Ansprüche auf Grund des Bundesgeseiges zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgeseiges fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
- 2. Dis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Kückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

### § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsty wie Ostpfarrer versorgt.

### § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den solgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

#### § 13

hest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Befoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der hestschung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins, Auslands, Wehrsmachts, Lager, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

#### \$ 14

- 1. Bei der Sestsetzung des Auhegehalts und der Sinterbliebenenbezüge für fest übernommene Oftpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
- 2. Die Seimatkirche hat, wenn der betreffende Oftpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge 3u erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Ostpfarrer in der Zeimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
- 3. Besteht die Seimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Bründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20).

#### \$ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Oftpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

### § 16

- 3. Im Ruhestand lebende Oftpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworben haben
  oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werben, sowie die versorgungsberechtigten Zinterbliebenen
  von Oftpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezisge von
  der Zeimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
- 2. Besteht die zeimatkirche nicht mehr, so wird eine Verforgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C h) bis d) gewährt.
- 3. Dies gilt auch, wenn und solange die Zeimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

### § 17

- 1. Oftpfarrer, die nach § 6 Abf. 3 von der Kirchenkanzlei in den Auhestand versetzt worden sind, sowie die Sinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen sesten Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Bei feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

### § 18

- 3. Satte der Oftpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Sinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Oftpfarrers von der Landeskirche, die den Oftpfarrer zulent beschäftigt hat.
- 2. Stirbt ein Oftpfarrer, der zulett Oftpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Sinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Oftpfarrers unter Verrechnung im Sinanzausgleich weitergezahlt.

#### 3 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Oftpfarrer, die sich in Gefangenschaft besinden, oder die im Kriege vermist oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.

2. Angehörigen von unverheirateten kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden, und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge die zu der in Abs. 1 bezeichneten Söhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

#### § 19 a

- 3. Witwengeldberechtigten Witwen von Oftpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Sinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Zeiratsgeld bis zur Söhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Söchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
- 2. Sat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Oftpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann vor Ablauf von 30 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag die zur Söhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich nach den jeweiligen Richtlinien bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erwordenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen; and, sind die sonstigen Kinkungen.
- 3. Ein Zeiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
- 4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohn, ortes der Witwe nach vorheriger Justimmung der Kirschenkanzlei der EKD ausgesprochen.

### § 20

- 3. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Jahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- 2. Bis zur Errichtung der Versorgungskaffe werden diese Jahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Jahlungsempfänger wohnt.

### § 21

- 1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- 2. Der Ausgleich erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September unter Zugrundelegung des Umlagesichlüssels, der für das laufende Zaushaltsjahr gilt, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels für das folgende Zaushaltsjahr.
- 3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

### b) zöhe der Versorgung

#### § 22

- 1. Oftpfarrer im Auhestand im Sinne diefer Aichtlinien und Sinterbliebene von Oftpfarrern erhalten eine Verforgung in Söhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1981 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
- 2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (einschl. etwaiger ruhegehaltsfähiger

- Julagen) wird ab 1. 4. 1957 um eine Teuerungszulage von so v. ⅓. erhöht.
- 3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt ab 1. 4. 1957 zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 40 v. 5.

#### § 23

- 1. Das übergangsgeld gemäß § 7 ist in Söhe des erdienten, unter Berücksichtigung des § 17 und der Ausführungsbestimmungen dazu errechneten Ruhegehalts zu gewähren, wenn es nicht mehr als 250,— DM monatlich beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag voll und von dem übersteigenden Betrag 2/s gewährt.
- 2. Das libergangsgeld der unter § 1 Abs. 1 fallenden Ostpfarrer wird mit Wirkung vom 1. 4. 1957 um eine Teuerungszulage von bis zu so v. z., jedoch nicht über die Versorgungsbezüge erhöht, die der Empfänger als Ruheständler nach § 22 erhalten würde.
- 3. Der Kinderzuschlag wird den Empfängern von übergangsgeld voll gezahlt.

#### § 24

Der Kinderzuschlag ift nach der in der Wohnsiglandes-Firche geltenden Ordnung zu gablen.

#### § 25

- 1. Söchstbetrag ber Versorgung ift in jedem Salle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jezigen Wohnsitz des Oftpfarrers zuständigen Candeskirche erhält.
- 2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie beutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deuschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Sinterbliedenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten, Unterhaltsbeihilsen. Dazu tritt ab 1. 4. 1957 eine Teuerungszulage von 40 v. 5.

#### § 26

- 1. Wenn die Versorgung nach diesen Richtlinien einschließlich der Teuerungszulage — ohne Waisengeld und Kinderzuschlag — folgende Sätze
  - a) für unbeschäftigte aktive Ostpfarrer und Ruheständler, verheiratet . . . . . . 300,— DM
  - b) für unbeschäftigte aktive Oftpfarrer und Ruheftändler, alleinstehend . . . . . . 240,— DM
  - e) für Pfarrwitwen . . . . . . . . 240,— DM
  - d) für Chefrauen von vermisten oder noch nicht zurückgekehrten Ostpfarrern . . . 240,— DM

im Einzelfall nicht erreicht, so erhalten solche Versorgungsempfänger ab 1. 10. 1956 an Stelle der Regelung nach § 22 eine Tenerungszulage von 55 v. 5. 3u dem der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehalt. Liegt der Festseung der gesezlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung von Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde, so ist die Teuerungszulage auf 44 v. 5. der ungefürzten gesezlichen Versorgungsbezüge zu bemessen. Söchstbetrag der Versorgung nach Absan 1 ist der vorstehend jeweils bezeichnete Satz nach Maßgabe des § 25 Absan 1.

- 2. Bei Berechnung der Versorgung nach Absatz 1 ist auch das Waisengeld aus der so ermittelten Witwenversorgung zu berechnen.
- 3. Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach der vorstehenden Regelung zu berücksichtigen.
  - e) Berechnung ber Verforgungsbezüge

#### \$ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche des Ostpfarrers (Auhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Zöchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. z. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers nach dem Gesetzesstand vom 33. März 1983 zugrunde zu legen sind.

#### \$ 28

Sindn für einen Oftpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersammeise die für die öftlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1981 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### \$ 29

- 1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind solgende monatlichen Pauschalbeträge zu zahlen:
- 2. Die Versogungsberechtigten mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR erhalten dazu ab 1. 4. 1957 eine Teuerungszulage von 40 v. J. der Pauschalbeträge.
- 3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

### § 30

für die Angehörigen von vermisten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Vlachricht des vermisten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

#### § 31

Im falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden besamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

### d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

### § 32

1. Bei der Anredynung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Auheständler und Sinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.

2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

#### \$ 33

Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten, Kenten für Verfolgte des Naziregimes sowie freiwillig aus eigenen Mitteln aufrechterhaltene Angestelltenrenten sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet
werden.

### D. Dienstaufficht

#### \$ 34

- 1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages untersstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplisnargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Jugehörigkeit zu seiner Seimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstrergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
- 2. Ein Dissiplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzonen wird.
- 3. Oftpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer zeimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Distiplinarrecht unterworfen.
- 4. Untersteht ein nicht beschäftigter Oftpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ift er der Dissiplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
- 5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

### E. Ungestellte und Arbeiter

#### \$ 35

- 1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D sinden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Gerksteißer Linie oder in einer volksdeutsschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhelohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand, und ihre Sinterbliebenen entsprechende Anwendung.
- 2. Auf die nach diesen Richtlinien zu gahlenden Bezüge werden Kenten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

### § 36

J. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Gderschinie oder in einer volksdeutschen Kirche Ostschöfteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derzenigen Vergütungsgruppe gesunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestust waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 ATO) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Zälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

- 2. Ift der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einskommen aus dieser Beschäftigung auf das übergangsgeld voll angerechnet.
- 3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
- 4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

#### § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnstges im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Gliedfirchen in der Deutschen Demofratischen Republif

#### § 38

Jur Versorgung berjenigen in Westbeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 3s und 36 und der versorgungsberechtigten Sinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 ostbeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Ostsektor von Verlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zulezt angehört haben.

### § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so sinden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Zaushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

#### § 40

Eine Versorgung oder ein übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin zusteht.

### § 41

- 3. Den Versorgungsberechtigten wird abweichend von § 22 entsprechend ber gegenwärtig in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung eine Versorgung von 80 v. J. der ihnen gesetzlich zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.
- 2. Dazu tritt ab 1. 4. 1957 eine Tenerungszulage von 30 v. z. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
- 3. Die unter § 1 Abs. 5 San 2 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmerichtlinien Platz greifen.
- 4. Soweit danach die in § 26 vorgesehenen Sätze nicht erreicht werden, sindet die dort angeführte Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Teuerungszulage zum Grundgehalt nicht ss v. 5., sondern 40 v. 5. ggf. 32 v. 5. der Gesantbezüge anzusetzen sind.

### G. Schlußbestimmungen

#### § 42

Vom 1. Juli 1949 an bedürfen Aufnahmen in die Gstpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 San 2 —
der Justimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Ausnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Zeimatkirche und die für den neuen Wonsin zuständige Landeskirche
zu hören.

### § 43

Die Kirchenkanglei ift ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlaffen.

#### \$ 44

Die Richtlinien in der vorstehenden form gelten ab 1. April 1957.

Bannover, den 26. September 1957.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland D. Dr. Dibelius

Ausführungsbestimmungen 311 den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Zinterbliebenen.

Vom 27. September 1957.

Auf Erund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 26. 9. 1987 (A231. d. EKD 1987 Vir. 184) werden hiermit folgende Aussührungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

### 3u § 1 Absatz 2:

### Den Oftpfarrern gleichgestellte Pfarrer ufm.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Bvangelischen Kirche A. B. in österreich werden von der Zeimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberfirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.
- e) Die früheren Bedienstein der Inneren Mission aus dem Gebiet öftlich der Gder-Reiße-Linie können nicht in die Oftpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt der Inneren Mission, an die die Antragsteller aus dem bezeichneten Kreise gegebenenfalls zu verweisen sind.

### 3u § 1 Absatz 3:

Verforgung ber Inhaber von vereinigten Kirchen, und Schulftellen.

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Jestsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten ümter zu berücksichtigen ist.

7.

8.

### 3u § 6 Absatz 2:

### Burruhesetzung von Pfarrern ber Kirchen in ber DDR.

- a) Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Oftpfarrers in den Ruhestand durch die Zeimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sosern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Seststellung des Ausnahmeausschusses erfüllt werden.

### 3u § 8:

3.

4.

### Dauer der Verforgung.

Die Betreuung im Rahmen der Oftpfarrerrichtlinien findet in allen fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutichen Landeskirchen ihr Ende.

### s. Ju § 10 Absatz 1:

## Oftpfarrer mit Verforgungsanfpruchen an ben Staat.

Die Jahlungen aus der Oftpfarrerhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Unspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkunfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Untragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Besetz zu Urt. 131 BB besitzt, sind diese Unspruche gunachst geltend zu machen. Ift die Versorgung des Oftpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Urt. 131 GG niedriger als diejenige Verforgung, die er nach den Oftpfarrer-Richtlinien erhalten murde, wenn er feine gefamte Dienftzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abneleistet hatte, fo kann ihm die Differeng zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Oftpfarrerversorgung und ber staatlichen Verforgung unter Verrechnung im Oftpfarrer-finanzausgleich gewährt werden. Diese Jusapversorgung ift jedoch nur infoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund des § 129 21bf. 2 DBG ober anderer Vorschriften von staatlichen Stellen auf die Verforgung auf Grund des G 131 anzurechnen ift. In den Sällen, in denen die staatlichen Stellen es ablehnen, die nach dem Jusammenbruch für die in Westdeutschland lebenden kirchlichen Versorgungsberechtigten aus dem Often hinsichtlich der Verforgung entstandene neue Rechtslage anzuerkennen, bleibt nur übrig, die Jahlungen aus der Mothilfe gunadift einzustellen und damit die für die Regelung der vollen staatlichen Verforgung erforderliche Grundlage zu schaffen.

### 3u § 12:

## Rechte aus dem früheren Dienft. verhältnis.

Mit der Anftellung eines Oftpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlnien bleibt unberührt.

### 311 § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landesfirchen in der DDR an den Verforgungsbezügen.

- a) Bei der festen übernahme eines Pfarrers aus einer Landesfirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Zeimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der EKD an der künftigen Versorgung.

### 3u § 14 Absatz 3:

Unteil der ERD an den Verforgungs. bezügen festangestellter Oftpfarrer.

- a) Bei Eintritt des Versogungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltssähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Auhegehalts dzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Unteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Unteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-sinanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche sest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- e) Der Aufnahmeausschuß sieht die Voraussetzung eines besonders hart liegenden Ausnahmefalls gemäß § 2 Absatz zur der Ausführungsbestimmungen für Veuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom zu. 4. 1987 grundsätzlich nicht für gegeben an dei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die z. 3. der Übersiedlung nach Westdeutschland jünger als so Iahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche die seste Übernahme mit allen Versorgungsverpslichtungen zuzumuten ist. In diesen Källen wird, soweit im übrigen die Voraussetzungen des § 2 der vorbezeichneten Aufnahmebedingungen gegeben sind, die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungssall im Lause des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDR eingetreten ist.
- d) In allen fällen, in benen vor bem J. 7. 1949 ein über so Jahre alter Oftpfarrer in den ersten Jahren nach dem Jufammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar sestangestellt worden ist, wird die Ostpfarrer-versorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absacz und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt werden, wenn die Vorausssetzungen des § 40 erfüllt sind.

### 3u § 17:

geftellung des Befoldungsdienftalters und der ruhegehaltsfähigen Dienftzeit.

a) Die Versorgungsbeziige ber von der Kirchenkanglei gemäß § 6 Absan 3 der Richtlinien in den Rubestand zu ver-

seinen Oftpfarrer und deren Finterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien nach dem Geseitzesstand am 31. 3. 1981 festgestellt.

- b) Das Besoldungsdienstalter der nach dem Jusammenbruch nicht im Kirchendienst wiederverwendeten Ostpfarrer läuft dis 8. s. 1945 und für die Ostpfarrer, die über den 8. s. 1945 hinaus in Kriegsgefangenschaft waren, dis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Gefangenschaft. Ist die Derdrängung erst nach dem 8. s. 1945 erfolgt, so wird auch die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Dienstzeit berücksschichtigt.
- e) Das Besoldungsdienstalter wiederbeschäftigter Ostpfarrer ist nur um die Zeiten zu kürzen, in denen der Pfarrer nach dem 3). 3. 1981 bzw. nach der Entlassung aus der Kriegsgesangenschaft, sofern diese nach dem 3). 3. 1981 erfolgt ist, nicht im Kirchendienst tätig war.
- d) Auhegehaltsfähig ist auch die Zeit, in der ein Ostpfarrer nach dem s. s. 194s im Kirchendienst tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit vom s. s. 194s bis 31. 3. 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt.
- e) Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erhöht sich um
  - a) die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre,
  - b) die Zälfte der vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im Kirdhendienst oder im Militärdienst verbrachten Zeit sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr erhöht anrechenbar ist.

10. 3u § 19 a:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Oftpfarrern

bei Wiederverheiratung.

- a) Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Oftpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Seimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Witwengeldabsindung zu Lasten des Ostpfarrersinanzausgleichs nur gewährt werden, wenn die versorgungspflichtige Seimatkirche bereit ist, bei Übernahme der Absindung durch die westdeutschen Landeskirchen im Rahmen der für die einzelnen Empfänger zu leistenden Erstatungszahlungen dafür einzutreten.
- b) Die Neuregelung hinsichtlich der Jahlung von Witwengeldabsindung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1954 in Kraft. Es sind aber keine Einwendungen zu erheben, wenn die gegenwärtig anstehenden Sälle, die den Anlaß zu der Ergänzung der Ostpfarrer-Richtlinien in dieser Finsicht gegeben haben, gleichfalls nach den Richtlinien geregelt werden.

11. 3u § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die Oftpfarrerverforgung.

a) Im Oftpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Jahlungen der Landesfirchen. Vlachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Vlothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgeglichen werden.

b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfezahlungen auf erhöhte Säze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Jahlung im nächstelgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

3u § 23:

### übergangsgeld.

- a) für die Berechnung des der Feststellung des Übergangsgeldes zugrunde zu legenden Auhegehalts gilt das vorstehend zu § 17 Gesagte mit der Maßgabe, daß die amtslose Jeit zwischen dem 8. s. 1945 und dem 31. 3. 1951 bei Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit für Zwecke des Übergangsgeldes außer Betracht bleibt.
- b) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von längstens 32 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Vothilsebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Jamilien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 der Richtlinien geringer ist.

13. 311 § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag.

Die Dauer der Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich die auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Abs. 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die hinsichtlich der Jahlung über das 18. bzw. 16. Lebensjahr hinaus im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gemährt werden für eine ledige Waise,

- 1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
- 2. die infolge körperlicher oder geistiger Bebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

Bei einem eigenen Einkommen der Waise bis 3u 100,— DUI monatlich kann das Waisengeld voll gezahlt werden. Überschreitet das eigene Einkommen 100,— DM, so ist das Waisengeld gekürzt um den Betrag zu gewähren, um den das eigene Einkommen der Waise 100,— DM monatlich übersteigt.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sosen die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzusordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur gewährt, wenn
  - 3. sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen kunftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden und
  - 2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75,— DM monatlich haben.

17.

- e) Waisengels und Kinderzuschlag können im Jalle der Verzögerung der Schul. und Berusausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits, oder Wehrdienspflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahre liegen.
- d) Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationals sozialistischer Verfolgungs, oder Unterdrückungsmaßnahmen, sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegsoder Vachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs, und Vachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Julassung zum Studium, Studentisscher Silfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wolnort bei Evakuierten und flüchtlingen.
- e) Waisengelber und Waisenrenten auf Grund von Versicherungsgesetzen, 3. B. aus der Sozials und Angestelltenversscherung sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzen, zählen nicht zu dem sonstigen Einkommen des Kindes.
- f) Die Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- g) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sosen dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

### 14. Ju § 25 Absatz 2:

Begüge der umgesiedelten Pfarrer ufw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgessedlten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Sinterbliebene, die die staatliche Umssedlerhilse st. durch die Konsstorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenenbeamten eine pfarramtliche bzw. kirchliche Verwaltungs-Arbeit nach der Umssedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilse nach §§ 27—29 der Richtlinien zu ermitteln.

#### 15. Ju § 27:

Abfindung der Warteständler.

Die Oftpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 133 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Vothilfe nur die Bewilligung von übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

### 16. Ju § 38:

Verforgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern in der DDR.

Die in Westdeutschland lebenden Samilien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Silfe der Seimatkirche zu versorgen.

3u § 43:

Teuaufnahmen in die Oftpfarrerversorgung.

Ju vgl. Ausführungsbestimmungen vom 28. 9. 1957.

Bannover, den 27. September 1987.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ospfarrerversorgung.

Vom 28. September 1957.

Bemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 26. 9. 1957 (ABI. d. EKD 1957 Vir. 184) werden nach Justimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 3 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

- 3. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsts bis zum 3. Juli 1949 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
- 2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutsichen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufsenthalt genommen haben
  - a) als zeimkehrer (§ 1 des zeimkehrergesetzes),
  - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Vir. 3 des Bundesvertriebenengeseiges),
  - e) im Anschluß an die Rückehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Ausenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen insbesondere Ausweisung oder Flucht nach dem Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem j. Juli 1949 aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus Verlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergestedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsig genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Veschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung ausgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben

1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Besahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen und wenn die dringende Votwendigkeit dieser ihrer Flucht kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,

2. wenn sie im Wege der Samilienzusammenführung im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie mindestens 68 Jahre alt sind. Als Jamilienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Chegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

für die familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbarer Vähe, so daß die Möglichkeit lausender Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gegeben ist.

Bei der Chefrau eines alten, pflegebedürftigen Oftpfarrers genügt die Altersgrenze von 65 Jahren zur Annahme ihrer Pflegebedürftigkeit.

Oftpfarrer, die nach dem 1. Januar 1987 nach West-Verlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Versorgungsberechtigte aus dem Gebiet der ehemaligen Bvangelischen Kirche der altpreußischen Union handelt. Die an sie zu leistenden Jahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 3

In den fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Zeimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.

In den fällen des § 2 sind in der Regel nicht die vollen Versorgungsbezüge nach den Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen, sondern eine mit Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalles vom Aufnahmeausschuß festgesetzte, hinsichtlich der Söhe und Dauer begrenzte Vothilse.

Bannover, den 28. September 1957.

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

Kläranlagen auf ländlichen Wohngrunde frücken.

Kiel, den 20. Dezember 1957.

Um eine Verunreinigung der Vorstuter zu verhindern, verlangen die Bauaufsichtsämter der Kreise und Städte für Neuanlagen und auch für bestehende Spülklosette ausreichende und ordnungsgemäß ausgeführte Kläreinrichtungen.

Das Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) übersendet auf Anfordern eine entsprechende Zeichnung, nach der ländliche Sandwerker arbeiten können. Die Zeichnung eignet sich auch für das Einholen von Kostenangeboten und für das Genehmigungsversahren bei den Kreisbauämtern.

Ebenso können Zeichnungen für Sickergruben und für Untergrundberiefelungen gegeben werden. Diese Einrichtungen sind nötig, wenn zur Klärgrube kein geeigneter Vorfluter, wohl aber durchlässiger Untergrund vorhanden ift.

Evannelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-VIr. 22 057/57/IV

Vordrude Agende II (Complet).

Kiel, den 17. Dezember 1957.

Das Lutherische Verlagshaus, Berlin-Grunewald, Königsallee 40, läßt einen handlichen Leinenband mit der Ordnung
des Vachtgebets (Complet), 16 Seiten stark, Preis 2,— DM
erscheinen. Er kann und soll die in unserem Gesangbuch für Mette und Vesper erschienenen Ordnungen ergänzen, bis der Gesamtband II des Lutherischen Agendenwerks vorliegt. Interessierte Gemeinden und Pastoren wollen unmittelbar beim Verlag bestellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Muftrage:

Brummace

J.-Vr. 2) 6)7/56/III/L 53

Verzeichnis der Bemeinden und Beiftlichen.

Kiel, den 19. Dezember 1957.

Von dem neu erschienenen Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins nach dem Stande vom 15. Oktober 1957 können noch Eremplare gegen Voreinsendung des Preises von 3,75 DM auf das P.S.-Konto Zamburg 237 586 bei dem Zerausgeber, Pastor Otto Kroeber, Wrist in Solstein, Pastorat Stellau, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinben bestehen gegen eine übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Epha

J. Ar. 21 694/57/I/1/T 8

Halbjahresplan der Evangelischen Urademie 1958.

Kiel, ben 9. Januar 1958.

Diefer Ausgabe des Kirchlichen Gefetz- und Verordnungsblattes ist ein Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Jolstein für das erste Jalbjahr 1958 beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme,

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-VIr. 353/58/VII

ちinweis.

"Kirchentage zwischen Frankfurt und München", Kreus-Verlag, Stuttgart, 192 Seiten, 16 Bildfeiten, DM 4,50.

Das Nachleseheft zu den regionalen Kirchentagen dieses Jahres erscheint in diesen Tagen, es bringt Berichte aus Ost und West mit Beiträgen von W. Lüthi, G. Dibelius, G. Jacob, K. v. Bismarck u. a. Wir empfehlen den Bezug dieses Berichtsbandes.

J.-VIr. 20 883/57/VII

Bildband Minneapolis 1957.

Die evangelische Jentralbildkammer Witten/Auhr hat dem vor einigen Monaten in Verbindung mit dem Deutschen

Nationalkomitee des LWF herausgegebenen Bildband über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes ein neues Bildband über die Vollversammlung des LWF in Minneapolis solgen lassen. Das Bildband veranschaulicht das Geschehen der Lutherischen Weltbundtagung, ihren Verlauf und ihre Söhepunkte, es zeigt führende Köpse des Weltluthertums und hält Szenen aus den Kundgebungen und Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtprogramms sest. Der Begleittert bietet neben der Erläuterung der zotos zugleich eine Würdigung der ökumenischen Bedeutung dieser Weltbundtagung. Das Vildband ist nicht nur für alle Minneapolis. Jahrer wertvoll, sondern eignet sich besonders für Vorträge und Berichte auf Gemeindeabenden und in kirchlichen Arbeitskreisen.

Das 31 Sotos (Leica-Sormat) umfassende Bildband kostet 8,50 DM und ist durch die Evangelische Jentralbildkammer, Witten/Auhr, Röhrchenstraße 10, 3u beziehen.

J. Mr. 20 872/57/VII

Ausschreibung einer Pfarrftelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg, wird voraussichtlich zum 1. februar 1988 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rendsburg, Postsach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Zerrn Bischof weiterreicht.

Die Kirchengemeinde umfaßt — bei einer Kirche — vier je 3,8 km vom Kirchort entfernt liegende Ortschaften. Geräumiges Pastorat mit gutem Zausgarten vorhanden. Reumunster mit allen Schularten in kurzer Bahnfahrt zu erreichen. Die Seelsorge in der Lungenheilstätte Tönsheide ist mitzuübernehmen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. J.-Vir. 35/58/III/4/Innien 2

### Personalien

#### Ernannt:

- Um 13. Dezember 1957 der Pastor Erhard Evers, 3. 3. in Bad Bramstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Bramstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Neumunster;
- am 14. Dezember 1987 der Pastor gans Kieschke, 3. 3. in Risum, jum Pastor der Kirchengemeinde Risum, Propftei Subtondern.

### Bestätigt:

- Am 4. Dezember 1957 die Wahl des Pastors Dr. Hans-Jürgen Brandt, 3. 3. in Samburg-Altona, zum Pastor der Sauptkirchengemeinde in Samburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;
- am 13. Dezember 1957 die Wahl des Pastors Dr. Gerhard Plathow, bisher in Salzgitter, zum Pastor der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 18. November 1987 der Pastor Johannes Schröber als Beauftragter des Ev. Filfswerks und als Landes, pastor für Innere Mission;

- am 8. Dezember 1957 der Pastor Selmut Baginski als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seiligenhafen, Propstei Gloenburg;
- am s. Dezember 1957 der Pastor Dr. Sans-Jürgen Brandt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Sauptkirchengemeinde Altona, Propstei Altona;
- am 8. Dezember 1987 der Pastor Dietrich Brummack als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Vicolai auf föhr, Propskei Südtondern;
- am 8. Dezember 1987 der Pastor Otto Vast als Pastor der Kirchengemeinde Bannesdorf a./Jehmarn, Propstei Gldenburg;
- am s. Dezember 1957 ber Pastor Otto Christ als Pastor ber Stiftskirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Rangau;
- am 8. Dezember 1957 der Pastor Klaus-Zenning Cappe als Pastor der Kirchengemeinde Wigwort, Propstei Eiderstedt;
- am 15. Dezember 1957 der Pastor Christian Christensen en als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg;
- am 22. Dezember 1987 der Pastor Erhard Evers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Beumunster.